



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. März 2022
(OR. fr, en)

6301/22

LIMITE

EF 53
ECOFIN 132

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur wirtschaftlichen und finanziellen strategischen Autonomie der EU: ein Jahr nach der Mitteilung der Kommission

Schlussfolgerungen des Rates zur wirtschaftlichen und finanziellen strategischen Autonomie der EU in einer offenen Wirtschaft: ein Jahr nach der Mitteilung der Kommission

Der Rat

1. BETONT, dass die Europäische Union, die über ein sehr ausgedehntes und offenes Wirtschafts- und Finanzsystem verfügt, entschlossen ist, zu einer auf den Grundsätzen Multilateralismus, Fairness und gleiche Wettbewerbsbedingungen beruhenden offenen internationalen Wirtschafts- und Finanzordnung beizutragen und diese zu erhalten;
2. VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. Oktober 2020¹, in denen hervorgehoben wurde, dass ein „zentrales Ziel der Union [...] darin [besteht], strategische Autonomie zu erreichen und zugleich eine offene Wirtschaft zu bewahren“;
3. BEKRÄFTIGT die in der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022 verankerte Zusage der Staats- und Regierungschefs, mehr Verantwortung für die Sicherheit der EU zu übernehmen und weitere entscheidende Schritte zum Aufbau unserer europäischen Souveränität, zur Verringerung unserer Abhängigkeiten und zur Gestaltung eines neuen Wachstums- und Investitionsmodells für 2030 zu unternehmen;
4. BETONT, dass die EU weiterhin ein angemessenes Gleichgewicht zwischen beiden Zielen anstreben muss, in dem Bemühen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Autonomie unter Beibehaltung ihrer Offenheit, globalen Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen und die sich daraus ergebenden potenziellen Vorteile auszuschöpfen. Die Erreichung dieser Ziele ist für die Wahrung der legitimen wirtschaftlichen Interessen der EU sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität in der EU und jenseits ihrer Grenzen von großer Bedeutung;

¹ Dokument EUCO 13/20.

5. HEBT HERVOR, dass durch die jüngsten Entwicklungen, vor allem die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die weltweiten Versorgungsengpässe bei grundlegenden Gütern und Dienstleistungen, verstärkte Ungleichgewichte auf den weltweiten Energiemärkten sowie deren Auswirkungen auf Unternehmen und die Mitgliedstaaten, weiter bestätigt wurde, wie wichtig es ist, die strategische Autonomie der EU zu verfolgen und zugleich eine offene Wirtschaft zu bewahren; BETONT, dass die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine zur Zunahme von Instabilität, strategischem Wettbewerb und Sicherheitsbedrohungen geführt hat; WEIST DARAUF HIN, dass die EU durch den Aufbau ihrer strategischen Autonomie in einer offenen Wirtschaft insbesondere das Ziel verfolgt, die Widerstandsfähigkeit ihrer Wirtschaft sicherzustellen und ihre Fähigkeit, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen weiterzuentwickeln, zu bewahren;
6. VERWEIST vor diesem Hintergrund auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2021², in der die Kommission darlegt, wie die EU ihre offene strategische Autonomie im makroökonomischen und finanziellen Bereich stärken kann;
7. BEKRÄFTIGT, dass eine Gesamtstrategie dieser Art auf mehreren wichtigen und voneinander abhängigen Ansätzen beruht. Dazu gehören die folgenden drei Hauptsäulen: Sicherstellung einer stärkeren internationalen Rolle des Euro, auch durch eine stärkere und vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch Förderung der weltweiten Verwendung des Euro und der auf Euro lautenden Instrumente; Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors, sodass er u. a. durch die Vollendung der Bankenunion und die Vertiefung der Kapitalmarktunion der Realwirtschaft dient, während gleichzeitig die übermäßige Abhängigkeit von Finanzinstituten und -infrastrukturen aus Drittländern in den Fällen verringert wird, in denen sie möglicherweise Risiken für die Finanzstabilität verursacht; Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems der EU vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von Sanktionen von Drittländern und anderer schädlicher Praktiken, zusätzlich zur Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden eigenen EU-Sanktionsregelung;

² Dokument 5487/21.

8. STELLT FEST, dass es – ein Jahr nach der oben genannten Mitteilung und angesichts der erwähnten Herausforderungen – wichtig ist, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte in Bezug auf diese drei Säulen vorzunehmen und die weiteren anstehenden Arbeiten zu ermitteln;

Zur internationalen Rolle des Euro

9. BETONT erstens, dass die internationale Rolle des Euro in erster Linie durch die Stärke und Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion und ihrer wirtschaftlichen Fundamentaldaten, auch die ihrer Mitgliedstaaten, sowie durch die Mobilisierung von privatem Kapital und durch die Fähigkeit der EU, Bedingungen zu schaffen, die zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschafts- und Finanzakteure beitragen, unterstützt wird;
10. UNTERSTÜTZT die laufenden Arbeiten der Kommission zur aktiven Förderung der internationalen Rolle des Euro im Rahmen ihrer regelmäßigen makroökonomischen Dialoge mit internationalen Partnern und insbesondere mit den Partnern, zu denen sie engere wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen unterhält;

11. WEIST DARAUF HIN, dass die EU im vergangenen Jahr wichtige Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die finanzielle Autonomie der EU in einer offenen Wirtschaft und die Rolle des Euro unter Achtung nationaler Währungen und deren Bedeutung gefördert werden, einschließlich des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte, mit dem die gezielten Änderungen eingeführt wurden, die erforderlich sind, um auf Euro lautende Derivate für Energie und Rohstoffe und andere Finanzinstrumente innerhalb der Union zu entwickeln, sowie der Ausgabe erheblicher Mengen von NextGenerationEU-Anleihen (NGEU-Anleihen); FORDERT die Kommission AUF, weitere Maßnahmen zur Unterstützung sowohl der internationalen Rolle des Euro als auch des grünen Wandels, z. B. durch die Förderung der EU als globaler Drehscheibe für ein „grünes Finanzwesen“, vorzuschlagen; BETONT, dass durch die Vollendung der Bankenunion und die Vertiefung der Kapitalmarktunion, mit denen angestrebt wird, die Finanzstabilität zu verbessern sowie einen effizienten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu fördern und die damit verbundenen potenziellen Vorteile auszuschöpfen, auch zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro beigetragen würde; FORDERT, dass innerhalb der Union tiefere Sekundärmärkte für Finanzinstrumente, insbesondere für auf Euro lautende Finanzderivate, entwickelt werden;
12. UNTERSTÜTZT zweitens die derzeitige Arbeit der Kommission in Bezug auf das digitale Finanzwesen; BEGRÜßT die Einleitung der Untersuchungsphase zum digitalen Euro und ERSUCHT das Eurosystem und die Kommission, ihre Sondierungsarbeiten zur möglichen Einführung eines digitalen Euro für Massenzahlungen (digitale Zentralbankwährung) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung der Arbeit der Euro-Gruppe fortzusetzen und dabei die möglichen Auswirkungen auf digitale Massenzahlungen, die Finanzstabilität und die Geldpolitik gebührend zu berücksichtigen; BETONT, dass die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets bewertet werden müssen; WEIST im Einklang mit der Erklärung der Euro-Gruppe vom 25. Februar 2022 DARAUF HIN, dass solche Sondierungsarbeiten einem künftigen Beschluss über die etwaige Ausgabe und die zentralen Gestaltungsmerkmale eines digitalen Euro in keiner Weise vorgreifen, der erst zu einem späteren Zeitpunkt ansteht; BEKRÄFTIGT, dass sich die Euro-Gruppe regelmäßig im inklusiven Format mit diesem Thema befassen und über seine verschiedenen Dimensionen beraten wird, da ihr dies ermöglichen wird, klare Ansichten über die allgemeinen Ziele und die politischen Dimensionen eines digitalen Euro und die damit verbundenen Kompromisse unter uneingeschränkter Berücksichtigung der unterschiedlichen in den Verträgen verankerten institutionellen Aufgaben und Mandate aller beteiligten Akteure zu äußern;

13. STELLT FEST, dass ein digitaler Euro nur eine Ergänzung zum physischen Bargeld wäre und dieses nicht ersetzen würde. Zusammen mit digitalen Massenzahlungslösungen des Privatsektors könnte mit dem digitalen Euro dazu beigetragen werden, im Finanzsektor und in der Realwirtschaft Innovationen anzustoßen. Beim digitalen Euro sollte die finanzielle Privatsphäre mit angemessenen Datenschutzstandards geachtet und gleichzeitig für ein hohes Maß an Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesorgt werden. Er sollte sicher, einfach zu verwenden und für die breite Öffentlichkeit weithin zugänglich sein;
14. STELLT ERNEUT FEST, dass sich darüber hinaus sowohl für die Unionsbürgerinnen und -bürger als auch für die Finanzsysteme durch die digitalen Zentralbankwährungen wichtige Fragen monetärer und nichtmonetärer Art ergeben könnten; BETONT insbesondere, dass die Einführung eines digitalen Euro nur als gemeinsames europäisches Projekt, das die Unterstützung der europäischen Öffentlichkeit genießt und auf einer soliden demokratischen Grundlage beruht, erfolgreich sein kann und ein Tätigwerden des Unionsgesetzgebers erfordern würde; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage des Artikels 133 AEUV einen Vorschlag vorzulegen;
15. WÜRDIGT drittens die positiven Auswirkungen der Finanzströme der öffentlichen Entwicklungshilfe der Europäischen Union im Rahmen des „Team Europa“-Ansatzes, womit dazu beigetragen wird, die nachhaltige Entwicklung der EU-Partnerländer weiter zu stärken. Auch mit der „Global Gateway“-Initiative wird ein Beitrag zu diesem Ziel geleistet werden, unter anderem durch die Förderung demokratischer Werte und hoher Standards, verantwortungsvoller Staatsführung und Transparenz. Mit diesen Maßnahmen wird dazu beigetragen, dass der Euro in entwicklungsbezogenen Finanzströmen verwendet wird;

16. HEBT die Rolle von Ausfuhrkrediten bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der weltweiten Marktreichweite der EU, bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung von Partnerländern und bei der Förderung der EU-Exporteure sowie des auf Euro lautenden Handels HERVOR; BEGRÜßT die derzeitige Arbeit an der kommenden EU-Strategie für Ausfuhrkredite, mit der unter anderem angestrebt wird, ein Gleichgewicht zwischen den multilateralen Kooperationsrahmen zu erreichen und die autonome Position der EU im internationalen handelsbezogenen Finanzumfeld zu stärken, um eine offene Wirtschaft zu bewahren;

Ein starker, wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger europäischer Finanzsektor im Dienste der Realwirtschaft und ohne die Risiken einer übermäßigen Abhängigkeit von Finanzinstituten und -infrastrukturen aus Drittländern

17. BETONT, dass die Autonomie des Finanzsektors der EU und die größere internationale Rolle des Euro in grundlegender Weise auf einem starken Binnenmarkt beruhen, mit dem dazu beigetragen wird, die Fähigkeit der Realwirtschaft zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu verbessern; IST insbesondere DER AUFFASSUNG, dass eine vollendete Bankenunion und eine vertiefte, gut integrierte und gut funktionierende Kapitalmarktunion, die durch die Förderung von Finanzinnovationen unterstützt werden, von großer Bedeutung sind, wenn es darum geht, ein widerstandsfähiges Finanzsystem der EU sicherzustellen sowie den klimabedingten und digitalen Wandel in der EU zu unterstützen, womit zur Widerstandsfähigkeit der gesamten Wirtschaft beigetragen wird;
18. IST DER AUFFASSUNG, dass für den Finanzsektor der EU und alle seine wichtigen Komponenten das Potenzial des EU-Binnenmarkts in seinem ganzen Umfang und in seiner ganzen Tiefe ausgeschöpft werden muss: Insbesondere sollten dadurch der Wirtschaft, einschließlich Start-up-Unternehmen und KMU, auf effiziente Weise Finanzmittel und Dienstleistungen bereitgestellt und ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen vom Finanzsektor oder von außen ausgehende Schocks sowie globale Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht werden;

19. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, politische Maßnahmen umzusetzen, die zu gleichen Wettbewerbsbedingungen und zur Schaffung eines attraktiven und effizienten Binnenmarkts sowie zur Maximierung der Investitionskapazität führen, während gleichzeitig für eine angemessene Behandlung von Risiken und die Wahrung der Finanzstabilität gesorgt wird; WEIST ferner DARAUF HIN, dass Vorschriften umgesetzt werden müssen, die auf langfristige Investitionen zugeschnitten sind, indem die Mobilisierung von Versicherungsunternehmen und Investmentfonds unterstützt sowie eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern sichergestellt wird, während gleichzeitig ein anhaltend hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleistet wird;
20. BETONT im Zusammenhang mit den Kapitalmärkten, dass im Einklang mit den Prioritäten, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Dezember 2020³ festgelegt wurden, die Kapitalmarktunion weiter ambitioniert vertieft werden muss und dementsprechend die Attraktivität und Integrität der EU-Kapitalmärkte weiterentwickelt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass für Finanzstabilität, Anleger- und Verbraucherschutz und parallele Entwicklungen im Bereich der Regulierung in Drittländern Sorge getragen werden muss; BEGRÜßT insbesondere die im Jahr 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge für weitere Fortschritte auf dem Weg zur Kapitalmarktunion; BETONT, dass sie rasch umgesetzt werden müssen;
21. WEIST DARAUF HIN, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für die Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten für Unternehmen und Einzelpersonen von grundlegender Bedeutung ist, und HEBT HERVOR, dass ungerechtfertigte Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden müssen und das Entstehen neuer Hindernisse vermieden werden muss; BEGRÜßT die Vorschläge der Kommission in Bezug auf ein zentrales europäisches Zugangsportal und UNTERSTREICHT, dass die Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten über europäische Unternehmen verbessert werden müssen, da diese für die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln von entscheidender Bedeutung sind;

³ Dokument 12898/1/20 REV 1.

22. BETONT, dass die EU das Potenzial hat, im Bereich des „grünen Finanzwesens“ ein Normengeber zu sein und die internationale Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu fördern, indem sie wirksame Rahmen entwickelt, die weltweit als Orientierungsgröße dienen könnten. Durch die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen, den vorgeschlagenen EU-Standard für grüne Anleihen, die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die Durchführung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und die neue Strategie der EU zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft könnten grüne Investitionen in der EU sowie weltweit zusätzlich gefördert werden. Darüber hinaus könnten damit auch die Weiterentwicklung der EU-Finanzmärkte unterstützt und positive Auswirkungen im Hinblick auf die internationale Verwendung des Euro erzielt werden;
23. FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, eine umfassendere Bewertung der Auswirkungen des NGEU-Pakets auf grüne Anleihen in Erwägung zu ziehen;
24. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, international integrierte Märkte für ein nachhaltiges Finanzwesen zu fördern; UNTERSTÜTZT die Entwicklung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, mit denen die Nachhaltigkeitsagenda und -vision der EU auf internationaler Ebene unterstützt wird; STELLT FEST, dass der europäische Normengeber im Bereich Nachhaltigkeit in Bezug auf die grundlegende Nachhaltigkeitsberichterstattung auch so weit wie möglich auf Interoperabilität und Kohärenz mit der Arbeit der weltweiten Normungsstellen hinwirken sollte; BETONT, dass das Ziel daher darin besteht, dafür zu sorgen, dass die EU eng in die weltweiten Arbeiten einbezogen wird, um bewährte Verfahren zu fördern, ein ambitioniertes Konzept auf internationaler Ebene zu entwickeln und Finanzakteure der EU in die Lage zu versetzen, weiterhin zur Finanzierung des grünen Wandels in Drittländern beizutragen;

25. ERSUCHT die Kommission zu prüfen, wie die Entwicklung eines transparenten und wettbewerbsorientierten Markts für Abschlussprüfungs- und Prüfungsleistungen, Bonitätsbewertungen und ESG-Ratings sowie Datenanbieter im Hinblick auf die Bereitstellung zuverlässiger Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten am besten unterstützt werden kann, und dabei die Kosten und den Nutzen einer Diversifizierung des Angebots und einer Erhöhung der Zahl der Dienstleistungs- und Datenanbieter zur Stärkung der Führungsrolle Europas in diesem Bereich zu untersuchen; BEGRÜßT den Bericht der Kommission über die Überwachung des Markts für Abschlussprüfungen⁴ und den Prozess zur Verbesserung der Qualität der Prüfungsberichterstattung und der Berichterstattung von Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts;
26. BETONT im Zusammenhang mit dem Bankensektor, dass durch einen widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen europäischen Bankensektor dazu beigetragen wird, die finanzielle und strategische Autonomie der EU in einer offenen Wirtschaft zu stärken und gleichzeitig der Wirtschaft auf einer nachhaltigen Grundlage Finanzmittel zur Verfügung zu stellen; BEKRÄFTIGT, dass die Vollendung der Bankenunion von größter Bedeutung ist, um den Wandel hin zu einem widerstandsfähigen und effizienten Bankenbinnenmarkt zu vollziehen, Steuerzahler und Einleger zu schützen und den besonderen Bedürfnissen der europäischen Realwirtschaft wirksam Rechnung zu tragen; WEIST ferner DARAUF HIN, dass durch Initiativen zur Verbesserung des Regelungsrahmens, insbesondere die Vollendung der Bankenunion, künftige Gesetzgebungsvorschläge der Kommission sowie das Bankenpaket 2021, die Widerstandsfähigkeit europäischer Banken erhöht und gleichzeitig die Vielfalt ihrer Geschäftsmodelle und ihre Wettbewerbsfähigkeit bewahrt sowie der Binnenmarkt gestärkt werden sollten;

⁴ Dokument 6192/21.

27. VERWEIST auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 16. Dezember 2021, in der die Euro-Gruppe im inklusiven Format aufgefordert wird, auf Konsensbasis einen mehrstufigen und an Fristen geknüpften Arbeitsplan für alle noch ausstehenden Komponenten der Bankenunion fertigzustellen, der den Weg zu ihrer Vollendung weist, wie dies auch in der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022 gefordert wird;
28. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom November 2020 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵ und BEKRÄFTIGT, dass ein widerstandsfähiges Finanzsystem auch durch strenge Vorschriften zum Schutz des Finanzsystems vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt werden sollte, mit denen dem digitalen Wandel der Gesellschaft Rechnung getragen und die Stabilität des Sektors gewahrt wird;
29. BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die im Jahr 2021 von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, November 2020, Dokument 12608/20.

30. BETONT, dass durch ein starkes Vertrauen von Verbrauchern und Anlegern zu einem widerstandsfähigen Finanzsystem beigetragen wird und dass dieses Vertrauen davon abhängig ist, dass ein zweckmäßiger Schutzrahmen für die Verbraucher besteht, durch den sie in der gesamten Europäischen Union ein hohes Schutzniveau genießen; STELLT FEST, dass durch die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen neue Chancen für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden können, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung von Finanzwissen und durch den Zugang zu gezielteren Informationen; IST ferner DER AUFFASSUNG, dass eine solche Digitalisierung mit dem Einsatz neuer Technologien einhergehen muss, sodass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um für die finanzielle Inklusion zu sorgen, und dass die Digitalisierung einen verstärkten Einsatz von Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben könnte, wodurch neben neuen Möglichkeiten auch neue Risiken entstehen könnten, die ermittelt und ordnungsgemäß behandelt werden müssen; BETONT dementsprechend, wie wichtig ein umfassender Austausch zwischen auf nationaler und auf EU-Ebene angesiedelten Behörden und Aufsichtsbehörden in den Bereichen Versicherung, Banken, Kapitalmärkte, Datenverwaltung und Datenschutz und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie klare und nützliche Informationen für Verbraucher und Anleger sind;
31. HEBT HERVOR, dass durch eine übermäßige Abhängigkeit von Anbietern kritischer Dienstleistungen aus Drittländern in Zeiten von Finanzmarktstörungen Risiken für die Finanzstabilität verursacht werden könnten; UNTERSTÜTZT die derzeitige Arbeit der Kommission zur Bewertung und Bekämpfung einer solchen übermäßigen Abhängigkeit, z. B. von zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die das Clearing von Derivaten durchführen;

32. BETONT, dass für den Aufbau eines wettbewerbsorientierten Clearingmarkts in der EU Maßnahmen erforderlich sind, mit denen es Marktteilnehmern gestattet wird, ihre Tätigkeiten in der EU auszuweiten; UNTERSTÜTZT die Sondierung von Regulierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung möglicher marktorientierter Lösungen und der Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu wahren; SIEHT der Prüfung geeigneter Lösungen und risikomindernder Maßnahmen, auch im Bereich der Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien aus Drittländern, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
33. SIEHT der in der Mitteilung der Kommission vom Januar 2021 angekündigten EBA-Studie über die Abhängigkeit der EU von Finanzakteuren aus Drittländern und die Abhängigkeit der Banken von Finanzierungen in Fremdwährungen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
34. WEIST auf das in den Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission zu einer EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr⁶ dargelegte Ziel HIN, die Entwicklung wettbewerbsfähiger einheimischer und gesamteuropäischer marktorientierter Zahlungslösungen zu fördern; UNTERSTÜTZT die Entwicklung solcher Lösungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Systems und harmonisierter Normen sicher, innovativ und modern ausgestaltet sein sollten; WEIST DARAUF HIN, dass die Marktnachfrage für deren Erfolg wichtig sein wird; BETONT, wie wichtig es ist, einen Rahmen für einen unabhängigen, effizienten, gut funktionierenden, offenen und autonomen „Europäischen Zahlungsraum“ festzulegen und wirksam umzusetzen; NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, im Jahr 2022 eine Gesetzgebungsinitiative zu Sofortzahlungen vorzulegen; HEBT das Ziel HERVOR, einen stabilen Regelungsrahmen für Märkte für Kryptowerte einzurichten, um die Finanzstabilität, die Währungshoheit sowie die Rechte von Verbrauchern und Anlegern zu schützen und gleichzeitig die Offenheit für Innovationen zu wahren;

⁶ Dokument 7225/21.

Schutz und Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Finanzmarktinfrastrukturen

35. UNTERSTREICHT die entscheidende Rolle der Finanzmarktinfrastuktur, einschließlich Zahlungen, Handel und Abrechnung, die für die erfolgreiche Sicherstellung eines effizienten, weltweit wettbewerbsfähigen und stabilen Finanzsystems von wesentlicher Bedeutung ist, aus diesen Gründen in der Vergangenheit allerdings auch Ziel von extraterritorialen Maßnahmen seitens Drittländern war;
36. FORDERT die Kommission daher AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Finanzaufsichtsbehörden, der Europäischen Zentralbank und den betreffenden Privatunternehmen zu prüfen, wie im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen tätige Unternehmen und deren Anbieter kritischer Dienstleistungen besser vor Maßnahmen von Drittländern, durch die das Funktionieren und die Stabilität des europäischen Finanzsektors beeinträchtigt werden kann, geschützt werden können, und entsprechende Vorschläge vorzulegen;
37. FORDERT die Kommission ferner AUF, rasch zu prüfen, wie die Erbringung wesentlicher Finanzdienstleistungen am besten sichergestellt werden kann, wenn diese im Zusammenhang mit kommerziellen oder anderen Interaktionen mit Personen, Einrichtungen oder Drittländern, die Maßnahmen von Drittländern, einschließlich extraterritorialer Sanktionen, unterliegen, vom privaten Finanzsektor eingestellt werden. Damit würde ein Beitrag dazu geleistet, die berechtigten geschäftlichen Interessen und politischen Vorrechte der Europäischen Union zu wahren;

Entwicklung eines wirksamen Mechanismus für die Verwaltung von Sanktionen

38. ERINNERT angesichts der jüngsten Ereignisse DARAN, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sind; EU-Sanktionen zielen unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts darauf ab, Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu fördern;
39. BETONT, wie wichtig die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Sanktionen ist, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen und ihre Wirkung zu maximieren; BETONT ferner, dass eine fortgesetzte enge Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern konsequent genutzt werden sollte, um die jeweiligen Sanktionen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele so weit wie möglich anzugleichen und zu verhindern, dass Sanktionen von Drittländern angenommen werden, die sich in ihrem Anwendungsbereich oder Inhalt von den EU-Sanktionen unterscheiden;
40. WÜRDIGT die von der Kommission und den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen im Bereich der einheitlichen Umsetzung und Durchsetzung von EU-Sanktionen; UNTERSTÜTZT die laufenden Arbeiten zur Ermittlung und Bekämpfung von Praktiken, die darauf abzielen, EU-Sanktionen zu umgehen oder zu untergraben, einschließlich in einigen Fällen des Risikos einer Umgehung, das sich aus bestimmten Transaktionen mit Kryptowerten ergeben könnte; BETONT, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen sind, um alle verhängten Sanktionen strikt und einheitlich durchzusetzen;

41. WEIST DARAUF HIN, dass die EU die extraterritoriale Anwendung von Sanktionen von Drittländern ablehnt, wenn damit gegen das Völkerrecht verstoßen wird, und UNTERSTREICHT, dass – wenn dies der Fall ist – durch solche Maßnahmen die Integrität des Binnenmarkts und der EU-Finanzsysteme gefährdet, die Wirksamkeit der EU-Außenpolitik verringert und der rechtmäßige Handel sowie rechtmäßige Investitionen belastet werden und schließlich die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, politische Maßnahmen ohne Einflussnahme aus dem Ausland durchzuführen, beeinträchtigt wird;
42. STELLT FEST, dass bestimmte Drittländer in den letzten Jahren verstärkt Sanktionen oder andere Regulierungsmaßnahmen anwenden, mit denen auf das Verhalten von Wirtschaftsbeteiligten in der EU, die der Rechtshoheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten unterstehen, Einfluss genommen wird;
43. BEKRÄFTIGT, dass eine verstärkte und wirksame Schutzpolitik gegen die unrechtmäßige extraterritoriale Anwendung von Sanktionen von Drittländern auf Wirtschaftsbeteiligte in der EU zusammen mit der Umsetzung geeigneter Instrumente erforderlich ist und der Offenheit, Stärke und Widerstandsfähigkeit der EU zugutekommen wird; BETONT, dass sichergestellt werden muss, dass die Wirtschaftsbeteiligten in der EU infolge einer solchen Schutzpolitik keinen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt werden;
44. WEIST DARAUF HIN, dass die Blocking-Verordnung der EU⁷ – die einheitliche Antwort der EU auf die extraterritoriale Anwendung von Maßnahmen von Drittländern auf Wirtschaftsbeteiligte in der EU – eine der wichtigsten Säulen dieser Politik ist;

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates.

45. WEIST DARAUF HIN, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Anschluss an die Mitteilung der Kommission in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 2021⁸ darauf verständigt haben, darauf hinzuarbeiten, die unrechtmäßige extraterritoriale Anwendung von Sanktionen von Drittländern zu verhindern und Wirtschaftsbeteiligte in der EU durch eine Stärkung der Blocking-Verordnung besser vor solchen Sanktionen zu schützen;
46. FORDERT die Kommission AUF, im Anschluss an die Gemeinsame Erklärung vom 16. Dezember so rasch wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag für eine gestärkte Blocking-Verordnung vorzulegen, da die Wirtschaftsbeteiligten in der EU dringend besser geschützt werden müssen;
47. BETONT, dass es Wirtschaftsbeteiligten in der EU durch die gestärkte Blocking-Verordnung ermöglicht werden sollte, die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen leichter zu nutzen und die Auswirkungen widersprüchlicher Verpflichtungen, die sich aus der gleichzeitigen Konfrontation mit extraterritorialen Sanktionen von Drittländern und dem Unionsrecht ergeben, abzumildern, und dass durch diese Verordnung die Verfahren gestrafft und angemessene Maßnahmen zur Abschreckung vor der unrechtmäßigen Anwendung extraterritorialer Sanktionen vorgesehen werden sollten;
48. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission am 8. Dezember 2021 parallel dazu einen Vorschlag für ein Instrument vorgelegt hat, mit dem vor Praktiken von Drittländern, die Zwangsmaßnahmen anwenden, um in unzulässiger Weise auf die politischen Entscheidungen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten Einfluss zu nehmen, abgeschreckt oder ein Ausgleich dafür geschaffen werden soll;⁹

⁸ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021C1221\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021C1221(01))

⁹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9f3b1699-58d9-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF

49. HEBT HERVOR, dass dieses Instrument zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen und die gestärkte Blocking-Verordnung als nach wie vor gesonderte Instrumente einander dennoch ergänzen sollten, da mit ihnen zwar unterschiedliche, aber doch komplementäre Ziele verfolgt werden;

Zusammenarbeit mit Partnern

50. HEBT HERVOR, dass das Ziel und die Strategie, ein höheres Maß an Autonomie des Finanzsystems der EU sicherzustellen, nicht gegen Drittländer, sondern auf eine Zusammenarbeit mit ihnen gerichtet sind, um ein offenes und stabiles internationales Wirtschaftsgefüge im Einklang mit den Werten der EU zu schaffen. Dadurch wird die EU in die Lage versetzt, vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen der weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Ordnung einen offenen Markt zu bewahren, die Stabilität und Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU und weltweit zu erhöhen und die weltweite Währungsstabilität durch Diversifizierung des weltweiten Reservewährungssystems zu fördern;
51. UNTERSTREICHT, dass es notwendig und die EU bereit ist, diese Themen mit den Partnerländern und in den einschlägigen multilateralen Rahmen zu erörtern und anzugehen.